

Vereinbarung über die institutionelle Förderung des Vereins Waldbühne Otternhagen e.V.

Zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Bürgermeister,

und

dem Verein Waldbühne Otternhagen e.V., nachstehend „Verein“ genannt, vertreten durch
den Vorstand,

wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 10.10.2024 folgender Vertrag zur Vereinbarung
über die institutionelle Förderung des Vereins Waldbühne Otternhagen e.V. geschlossen:

§ 1 Zuschuss

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt dem Verein für die Jahre 2025 bis einschließlich 2027 ein jährliches Budget in Höhe von 15.000,00 EUR für den Betrieb der Waldbühne, die Pachtbegleichung sowie der Pflege der Grundstücksfläche, zahlbar am 01.02. eines jeden Jahres. Die Begleichung des Pachtzinses aus der institutionellen Förderung erfolgt als interne Verrechnung und kommt somit nicht zur Auszahlung an den Verein.
- (2) Die Auszahlung für 2025 erfolgt gemäß § 1 Absatz 1, jedoch frühestens, nachdem alle Vertragsparteien durch Ihre Unterschrift die Vereinbarung besiegelt haben und ein vollständig unterschriebenes Exemplar im Original wieder der Stadtverwaltung vorliegt.
- (3) Sofern sich die Nutzflächen auf dem Pachtgrundstück ändern, ist unverzüglich eine Regelung hinsichtlich der Anpassung des Budgets zu vereinbaren.

§ 2 Berichts- und Nachweispflicht

- (1) Der Verein legt bis zum 30.03 eines jeden Jahres einen qualifizierten Nachweis über seine Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres sowie eine Haushaltsplanung für das laufende Jahr vor. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist nach der Durchführung der Versammlung zeitnah an die Verwaltung nachzureichen.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. behält sich das Recht vor, Buchhaltungsunterlagen und Abrechnungen des Vereins durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.12.2027.
- (2) Sie endet vorzeitig, wenn der Betrieb eingestellt wird oder der Verein sich auflösen sollte.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Vereinbarung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten liegt.

Neustadt a. Rbge., den _____

Waldbühne Otternhagen e.V.

Stadt Neustadt a. Rbge.

Ralf Frank
1. Vorsitzender

Dominic Herbst
Bürgermeister

Melanie Fründ
2. Vorsitzende

Bernd Schulze
Kassenwart